

Senkung der Projektierungskosten — (GBl. S. 816) ermittelte Investitionswertumfang mit dem betreffenden Koeffizienten zu multiplizieren.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1968

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen

vom 21. Februar 1968

Auf Grund der Verordnung vom 20. Oktober 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds (GBl. II S. 753) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die durch den Minister rat festgelegten volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionsvorhaben.

(2) Auf anderen Investitionsvorhaben als den gemäß Abs. 1 kann in Übereinstimmung mit den beteiligten Betrieben ein Kultur- und Sozialfonds gebildet werden.

§ 2

Bildung des Kultur- und Sozialfonds

(1) Wird das Investitionsvorhaben in Generalauftragnerschaft durchgeführt, ist der Kultur- und Sozialfonds beim Generalauftragnehmer zu bilden.

(2) Wird das Investitionsvorhaben in Hauptauftragnerschaft durchgeführt, ist der Kultur- und Sozialfonds beim Investitionsträger zu bilden.

(3) Alle auf dem Investitionsvorhaben eingesetzten volkseigenen Betriebe haben aus Anteilen ihres betrieblichen Kultur- und Sozialfonds, bezogen auf die Beschäftigten, die ständig oder vorübergehend, mindestens jedoch einen Monat, auf dem Investitionsvorhaben tätig sind, dem Kultur- und Sozialfonds monatlich 3 M je Beschäftigten zuzuführen.

(4) Die Höhe der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds von Betrieben anderer Eigentumsformen

(Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe), die auf den Investitionsvorhaben eingesetzt sind, ist zwischen dem Generalauftragnehmer bzw. Investitionsträger und den Betrieben anderer Eigentumsformen vertraglich zu vereinbaren.

§ 3

Zeitraum der Zuführung

Die Zuführung der betrieblichen Anteile zum Kultur- und Sozialfonds gemäß § 2 hat monatlich bis zum 20. des nachfolgenden Monats zu erfolgen.

§ 4

Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind insbesondere zu verwenden für

- eine ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der auf dem Investitionsvorhaben Beschäftigten, insbesondere der Schichtarbeiter
- Maßnahmen auf kulturellem und sozialem Gebiet, die der Förderung der Frauen dienen
- die allgemeine und kulturelle Bildung sowie für die künstlerische Selbstbetätigung
- die sozialistische Entwicklung der Jugend sowie für die Förderung von Körperkultur und Sport.

(2) Der Generalauftragnehmer bzw. Investitionsträger hat in Übereinstimmung mit den Hauptauftragnehmern und der zuständigen Gewerkschaftsleitung des Investitionsvorhabens einen Verwendungsplan aufzustellen und über die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds in der Vertrauensleutevollversammlung bzw. Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

(3) Über den Kultur- und Sozialfonds verfügt der Generalauftragnehmer bzw. Investitionsträger in Übereinstimmung mit den Hauptauftragnehmern und der zuständigen Gewerkschaftsleitung des Investitionsvorhabens.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Juli 1964 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen (GBl. II S. 681) außer Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1968

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmichen
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers